

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Gesundheitliche Gefahren durch das Tragen von Masken

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Erfolgt auch in Baden-Württemberg das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf eigene Gefahr?
2. Wer haftet bei gesundheitlichen Folgen durch die Einhaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum, in Unternehmen oder Geschäftsräumen auf welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Ist es Unternehmen und Gewerbetreibenden rechtlich möglich, so wie es die Stadt München tut, jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig, ob vom Verwender oder dem jeweiligen Gegenüber, auszuschließen?
4. Schließt auch das Land Baden-Württemberg jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig, ob vom Verwender oder dem jeweiligen Gegenüber, aus?
5. Wird sie im Falle gesundheitlicher Schäden durch die Einhaltung der Maskenpflicht Schadenersatz leisten?
6. Wenn nein, wie ist aus ihrer Sicht der offenkundige rechtliche Konflikt zwischen der durch die Landesregierung verordneten Maskenpflicht an genau definierten Orten und den damit verbundenen Strafen und der Nichthaftung aus daraus resultierenden Schäden aufzulösen?
7. Welche strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen treffen Betreiber von Gaststätten, Einkaufsstätten oder Praxen, wenn diese ihre Kunden darauf hinweisen, dass das Tragen der Maske auf eigene Gefahr erfolgt?

8. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die Umstände des Todes der jüngst in Baden-Württemberg in einem Schulbus verstorbenen Schülerin vor?

01. 10. 2020

Dr. Baum AfD

Begründung

Laut dem offiziellen Stadtportal der Stadt München schließt diese jede Haftung im Zusammenhang mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) aus. Wörtlich heißt es dort:

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München keine Haftung für die Wirksamkeit, die Herstellung oder die sachgerechte Verwendung der MNB übernimmt. Jeglicher Schadensersatzanspruch gegenüber der Landeshauptstadt München wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – unabhängig, ob vom Verwender oder dem jeweiligen Gegenüber – ist ausgeschlossen. Die Herstellung/Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.“

Durch diese Kleine Anfrage soll aufgeklärt werden, wie sich dies in Baden-Württemberg darstellt sowie wer für etwaige Schäden haftet.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 Nr. 51-0141.5-016/8938 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Erfolgt auch in Baden-Württemberg das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf eigene Gefahr?*
- 2. Wer haftet bei gesundheitlichen Folgen durch die Einhaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum, in Unternehmen oder Geschäftsräumen auf welcher gesetzlichen Grundlage?*
- 3. Ist es Unternehmen und Gewerbetreibenden rechtlich möglich, so wie es die Stadt München tut, jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig, ob vom Verwender oder dem jeweiligen Gegenüber, auszuschließen?*
- 4. Schließt auch das Land Baden-Württemberg jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig, ob vom Verwender oder dem jeweiligen Gegenüber, aus?*
- 5. Wird sie im Falle gesundheitlicher Schäden durch die Einhaltung der Maskenpflicht Schadenersatz leisten?*
- 6. Wenn nein, wie ist aus ihrer Sicht der offenkundige rechtliche Konflikt zwischen der durch die Landesregierung verordneten Maskenpflicht an genau definierten Orten und den damit verbundenen Strafen und der Nichthaftung aus daraus resultierenden Schäden aufzulösen?*
- 7. Welche strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen treffen Betreiber von Gaststätten, Einkaufsstätten oder Praxen, wenn diese ihre Kunden darauf hinweisen, dass das Tragen der Maske auf eigene Gefahr erfolgt?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in zahlreichen Normenkontrollverfahren entschieden und damit zweifelsfrei bestätigt, dass die von der Landesregierung in den Corona-Verordnungen geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält (u. a. Beschluss vom 28. August 2020, Az. 1 S 2435/20, sowie Beschlüsse vom 25. Juni 2020, Az. 1 S 1739/20 und Az. 1 S 1698/20). Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Die Frage nach vermeintlichen Schadensersatzansprüchen bzw. möglichen Haftungsausschlüssen für vermeintliche Schadensersatzansprüche aufgrund der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt sich schon dem Grunde nach nicht, da es keine Nachweise gibt, dass eine sachgemäß getragene und regelmäßig gereinigte bzw. gewechselte Mund-Nasen-Bedeckung zu einer Gesundheitsgefährdung, geschweige denn zu einer Gesundheitsschädigung führen könnte.

8. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die Umstände des Todes der jüngst in Baden-Württemberg in einem Schulbus verstorbenen Schülerin vor?

Wir verweisen in diesem Fall auf die Berichterstattung in den Medien, die über eine Instrumentalisierung von toten Kindern im Kampf gegen Masken berichten. Dem Ministerium für Soziales und Integration liegen darüber hinaus keine weiteren Informationen vor. Auf Basis des aktuellen Wissensstandes ist das Tragen von Masken unbedenklich. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration